

Satzung

für die Benutzung der „Alten Schule“ der Gemeinde Windberg (Benutzungssatzung)

vom 14.10.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Windberg folgende Satzung:

Kapitel I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Windberg betreibt im Gebäude „Schulgasse 2“ eine Mehrzweckeinrichtung „Alte Schule“ (Sporthalle, Seniorenraum, Konferenzraum mit Nebenräumen) als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Windberg. Bestandteile dieser Mehrzweckeinrichtung sind in den beiliegenden Lageplänen (Anlagen 1 und 2) farblich gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Benutzungssatzung.
- (2) Die Mehrzweckeinrichtung kann während der Nutzungszeiten nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.

§ 2 Zweckbestimmungen

- (1) Die Mehrzweckeinrichtung (Sporthalle, Seniorenraum oder Konferenzraum mit Nebenräumen) wird auf Antrag Vereinen, Organisationen oder Dritten zur sportlichen Betätigung oder zu Abhaltung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art (Tagungen, Ausstellungen u. ä.) sowie zur schulischen und bildenden Nutzung überlassen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Daneben führt die Gemeinde eigene Veranstaltungen in der Mehrzweckeinrichtung durch.
- (3) Die Benutzung der Mehrzweckeinrichtung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.
- (4) Eine kommerzielle und wettbewerbsrelevante Nutzung der mit Fördermitteln subventionierten Teile der Einrichtung ist unzulässig. Dazu gehört insbesondere ein Gaststättenbetrieb oder ein gaststättenähnlicher Betrieb.
- (5) Bewirtungen sind in der Regel nicht vorgesehen.
- (6) Ausnahmen sind möglich, dürfen jedoch dem Förderzweck bzw. den -zielen nicht widersprechen. Sie sind bei der Gemeinde ausreichend vor der Veranstaltung zu beantragen. Diese behält sich ausdrücklich vor, die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.

§ 3 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt nach Antrag des Nutzers und nach Erlaubnis durch die Gemeinde auf einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordruck.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für den unter § 1 gewidmeten Bereich.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude und in den Außenanlagen aufhalten. Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 5 Gebühren

Die Gemeinde Windberg erhebt für die Nutzung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung der „Alten Schule“.

§ 6 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Mehrzweckeinrichtung wird von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Das Hausrecht und die Turnhallenorganisation übt die Gemeindeverwaltung aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solche Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können sofort aus dem Gebäude oder von der Außenanlage verwiesen werden.

§ 7 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Mehrzweckeinrichtung wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Verantwortliche nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der jeweilige Raum mit Nebenräumen darf vom Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Übernachten in der Mehrzweckeinrichtung ist nicht gestattet. Soweit es besondere Veranstaltungen erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (4) Während der Nutzung eingetretene Beschädigungen im überlassenen Raum oder im übrigen Gebäude sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf eigene Kosten des Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem eine Strafanzeige. Vom Nutzer nicht zu vertretene Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

- (5) Auf dem Boden dürfen keine Teppichböden oder andere Bodenauflagen mit Klebeband oder sonstigen anhaftenden Klebern befestigt werden, da hierdurch der Boden beschädigt werden kann. Soweit es besondere Veranstaltungen erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- (1) Der Aufenthalt in der Mehrzweckeinrichtung und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch den Verantwortlichen (Lehrkraft, Übungsleiter etc., welcher mindestens 18 Jahre alt sein muss) prüfen zu lassen. Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu erheben. Ansonsten gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (4) Der Nutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar auftretenden Beschädigungen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Schäden, die durch Verschleiß auftreten, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 9 Verlust von Gegenständen

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Sämtliche Türen, Tore sowie Zugänge sind nach der Benutzung wieder zu verschließen und abzusperrern.
- (2) Der jeweilige Verantwortliche der letzten Gruppe hat dafür zu sorgen, dass in der Mehrzweckeinrichtung die Beleuchtung abgedreht wird.
- (3) Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Mehrzweckeinrichtung sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeglicher Art ist nicht erlaubt.
- (4) Das Rauchen ist in der Mehrzweckeinrichtung nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit im Außenbereich zu rauchen.
- (5) Das Hallenmobiliar darf nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden, soweit nicht anders mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen wurde.
- (6) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 11 Zugang durch Schlüsselübergabe

- (1) Nach Erlaubnis der Gemeinde erhält der Verantwortliche einen Schlüssel. Bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes an die Gemeinde ist der Schlüssel zurück zu geben.
- (2) Der Nutzer haftet für jedweden Schaden, welche die Gemeinde aus dem Verlust eines Schlüssels erleidet. Hierzu zählen insbesondere der Austausch der Schließanlage, das Ausstellen neuer Schlüssel und der Verwaltungsaufwand. Schäden, welche durch Vandalismus und Diebstahl in der Mehrzweckeinrichtung aufgrund eines verlorengegangenen Schlüssels entstehen, sind ebenfalls vom Nutzer zu tragen.
- (3) Die Schlüssel sind pfleglich zu behandeln und vor unberechtigter Benutzung zu verschließen. Der Zugang zur Mehrzweckeinrichtung ist nur in der vereinbarten Zeit gestattet.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Der Nutzer hat eine Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme hat der Nutzer in eigener Verantwortung zu vereinbaren. Dabei hat er die Haftung für folgende Punkte zu beachten:
 - Personenschäden (Tod, Invalidität, Schmerzensgeld usw.)
 - Sachschäden am Gebäude und Inventar sowie der Außenanlagen
 - Vermögensschäden, insbesondere aufgrund § 10 Abs. 2
- (2) Ungedeckte Schäden am Gebäude oder Inventar, Beschädigungen der Außenanlage oder der Nachbargrundstücke hat der Nutzer zu tragen.
- (3) § 7 bleibt unberührt.

§ 13 Besondere Pflichten des Nutzers

- (1) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Sporthalle ist nicht erlaubt.
- (2) Werden Tische und Stühle im Konferenzraum oder Seniorenraum aufgestellt bzw. umgestellt, müssen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Sofern der Nutzer zum Aufstellen bzw. Umstellen Unterstützung der Bediensteten der Gemeinde benötigt, hat er die entsprechenden Kosten zu tragen.
- (3) Die genehmigte Anzahl an Teilnehmern darf nicht überschritten werden.
- (4) Die Mehrzweckeinrichtung ist nach der Nutzung besenrein zu kehren. Die Beseitigung schwerer Verunreinigungen, die zusätzlichen Reinigungsaufwand erfordern, wird von der Gemeindeverwaltung veranlasst und dem Nutzer extra in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung ist ebenfalls Pflicht des Nutzers und ist umgehend nach der Nutzung zu erledigen.
- (5) Die Toiletten sind nach der Benutzung hygienisch sauber zu wischen, die Waschbecken und Armaturen sind zu reinigen.
- (6) Gemeindliche Mülltonnen stehen nur dem gemeindlichen Bauhof zur Verfügung.
- (7) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführungen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Nutzer deren feuersicheren Zustand.
- (8) Die Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 14 Benutzungszeiten

Die Mehrzweckeinrichtung steht der Benutzung ganzjährig, mit der Maßgabe nachfolgender Beschränkungen zur Verfügung:

- a. Die Mehrzweckeinrichtung ist Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.
- b. An stillen Feiertagen ist die Mehrzweckeinrichtung geschlossen.
- c. Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

§ 15 Leitung, Verantwortlichkeit

- (1) Für jede Veranstaltung hat der Nutzer mindestens einen Verantwortlichen (Lehrkraft oder Übungsleiter etc., welcher mindestens 18 Jahre alt sein muss) der Gemeindeverwaltung gegenüber zu benennen, der während des Betriebs und der Vorbereitung ständig anwesend ist. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung verantwortlich.
- (2) Die Benutzung der Mehrzweckeinrichtung ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen gestattet.
- (3) Ein Wechsel bei der Verantwortung muss angezeigt werden.
- (4) Der Verantwortliche hat als Erster die Anlage zu betreten und sie als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Benutzten Räume, Nebenräume und Flure überzeugt hat.

§ 16 Sonstiges

- (1) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern u. a., ist in der Mehrzweckeinrichtung nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen vor dem Gebäude abzustellen.
- (2) Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Kapitel II

Sporthalle

§ 17 Zweck der Sporthalle

Die Sporthalle soll dem Breitensport von Vereinen und Organisationen dienen. Die körperliche Ertüchtigung und das Vereinsleben sollen dadurch gefördert werden.

§ 18 Sportbekleidung

- (1) Die Sporthalle darf nur in Sportbekleidung betreten werden. An ihr dürfen sich keine harten Gegenstände befinden. Sportschuhe, die auch als Straßenschuhe benützt werden, dürfen in der Sportanlage nicht getragen werden. Tennisschuhe, die auf roten Sandplätzen Verwendung finden, dürfen nicht in der Sporthalle getragen werden, da die Rückstände von kleinen Sandkörnern aus der Sohle nicht mehr ganz entfernt werden können. Turnschuhe dürfen weder Stollen noch Erhöhungen und keine schwarzen Sohlen haben.
- (2) Der Verantwortliche ist für das Tragen einwandfreier Sportkleidung und Sportschuhen durch die Übenden verantwortlich.

§ 19 Umkleieräume/Duschen

- (1) Die Sportbekleidung ist in den Umkleieräumen anzuziehen.
- (2) Die Duschanlagen dürfen nur von den Teilnehmern benutzt werden.
- (3) Bei Benutzung der entsprechenden Anlagen vor und nach den Übungsstunden hat Disziplin und Sparsamkeit zu herrschen. Nach dem Waschen sind die Wasserleitungshähne zuzudrehen. Die Umkleieräume dürfen nur mit abgetrocknetem Körper wieder betreten werden.

§ 20 Benützung der Sportgeräte /Sporthalle

- (1) Die Sportgeräte sind im Gerätelager zu lagern. Beim Transport in und von der Sporthalle ist besonders darauf zu achten, dass der Boden nicht beschädigt wird.
- (2) Sportmatten müssen getragen oder gefahren werden (nicht schleifen!), wobei das Absitzen, Aufsteigen oder Aufspringen auf die Matten oder den Mattenwagen untersagt ist.
- (3) Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harze u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

§ 21 Ballspiele

- (1) Die in der Sportanlage üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball, Badminton, Tischtennis usw., sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.
- (2) In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.
- (3) Die in der Sporthalle verwendeten Bälle dürfen weder dem Spielbetrieb im Freien dienen, noch eingefettet werden.

Kapitel III

Schlussbestimmungen

§ 22 Benutzungsverbot, Hausverbot

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Ferner kann ein Nutzer ausgeschlossen werden, wenn dieser seiner Zahlungspflicht der Benutzungsgebühren nicht nachkommt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Sache verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
- (5) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dafür keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der Gesundheit der Besucher der Mehrzweckeinrichtung zusätzliche Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hunderdorf, den 14.10.2021

GEMEINDE WINDBERG



Haimerl

Erster Bürgermeister

